

Betriebssatzung der Stadt Hemer für die eigenbetriebsähnlich Einrichtung „Stadtbetrieb Hemer“ (SBH)

(§ 6 Abs. 4 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Hemer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtbetrieb Hemer“ (SBH) vom 09.11.2007)

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Stadtbetrieb Hemer wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
2. Der Zweck des Betriebs ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Hemer (ohne Sondervermögen und Gesellschaften der Stadt) mit Bauhofleistungen zu betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen im Stadtgebiet Hemer. Der Stadtbetrieb dient damit der Werterhaltung des städtischen Vermögens. Er hat Leistungen zu günstigen Entgelten zur Verfügung zu stellen und bei den Nutzern ein wirtschaftliches Verhalten zu fördern.
3. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der SBH insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 - Unterhaltung gärtnerisch gestalteter Grünflächen
 - Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen bebauter städtischer Grundstücke
 - Unterhaltung der Sportflächen
 - Unterhaltung und Wartung von Spielflächen
 - Unterhaltung und Wartung der KiTa-Außenanlagen
 - Unterhaltung von Gemeindestraßen
 - Unterhaltung und Wartung der Straßenbeleuchtung und Signalanlagen
 - Erbringung von Leistungen im Bereich des Verkehrswesens
 - Straßenreinigung, Winterdienst, Abfallbeseitigung
 - Unterhaltung von Gewässern
 - Kanalunterhaltung / -überwachung
 - Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
 - Bereitstellung von Dienstfahrzeugen
 - Unterhaltung von Friedhöfen und Durchführung von Bestattungen
 - Transportdienstleistungen
 - Kleinreparaturen
 - Dekoration, Montage, Ordnungsarbeiten für Stadtfeste und Heimatpflege
 - Dienstleistungen für den Vermögenshaushalt (zu Herstellungskosten)

Der Betrieb kann auch alle sonstigen die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen **Stadtbetrieb Hemer – SBH**.

§ 3 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Stadtbetriebes Hemer wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
2. Der Stadtbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Stadtbetriebs verantwortlich und hat

die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

1. Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Hemer entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
2. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
4. **Der oder die für den Stadtbetrieb Hemer zuständige Beigeordnete oder Dezernent / Dezernentin nimmt die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Abs. 1, 3 und 4 in deren Vertretung regelmäßig wahr. Er oder sie unterstützen den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bei deren Aufgaben nach Abs. 2. Der Beigeordnete / die Beigeordnete bzw. der Dezernent / die Dezernentin sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sind dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat die Beigeordnete / den Beigeordneten bzw. die Dezernentin / den Dezernenten über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Sie sind berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.**

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

1. Beim Stadtbetrieb Hemer sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
2. Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
3. Die beim Stadtbetrieb Hemer beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung

1. In den Angelegenheiten des Stadtbetriebes wird die Stadt Hemer durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Bei verpflichtenden Erklärungen ist § 3 Abs. 3 EigVO zu beachten.
3. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebs Hemer, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtbetriebes Hemer beträgt XX.XXX Euro.

12 Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
3. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zwei Monate nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hemer die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Personalvertretung

Der Stadtbetrieb Hemer bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Hemer, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Hemer auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Stadtbetrieb Hemer. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

18 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadtbetrieb Hemer" (SBH) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 20.12.2005

Der Bürgermeister

Michael Esken